



## AMTSGERICHT BIELEFELD

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Mai 2024, 10:30 Uhr,  
im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,  
Ebene 0 (Saalebene)**

die im Grundbuch von Sennestadt Blatt 5408 eingetragene  
Grundstücke und Miteigentumsanteile

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1276, Gebäude- und Freifläche, Sudeweg 58, Größe 279 m<sup>2</sup>.

Nr. 2: Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1295, Gebäude- und Freifläche, Sudeweg, Größe 17 m<sup>2</sup>.

Nr. 5/zu 1: 1/5 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1288, Weg, Sudeweg, Größe 16 m<sup>2</sup>.

Nr. 6/zu 1: 1/5 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1289, Gebäude- und Freifläche, Sudeweg, Größe 58 m<sup>2</sup>.

Nr. 7/zu 1: 1/5 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1286, Weg, Sudeweg, Größe 89 m<sup>2</sup>.

Nr. 8/zu 1: 1/5 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1287, Weg, Sudeweg, Größe 28 m<sup>2</sup>.

Nr. 9/zu 1: 1/5 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1298, Freifläche, Sudeweg, Größe 94 m<sup>2</sup>.

Nr. 10/zu 1: 1/8 Anteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 1279, Weg, Sudeweg, Größe 78 m<sup>2</sup>.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Voll unterkellertes, eingeschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1965 mit einer Wohnfläche von ca. 97 m<sup>2</sup> nebst Garage und Miteigentumsanteilen an Wegeflächen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf 170.000,00 EUR

festgesetzt, wobei die einzelnen Grundstücke wie folgt bewertet wurden:

Nr. 1	158.410,00 EUR
Nr. 2	5.200,00 EUR
Nr. 5/zu 1	310,00 EUR
Nr. 6/zu 1	1.100,00 EUR
Nr. 7/zu 1	1.700,00 EUR
Nr. 8/zu 1	540,00 EUR
Nr. 9/zu 1	1.800,00 EUR
Nr. 10/zu 1	940,00 EUR.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 18.03.2024